

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)171

Vol. 1963/0043

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

I/KOM(63) 171 endg.

Orig.: F

Brüssel, den 24. Mai 1963

ABSCHLUSS EINES ZOLLABKOMMENS MIT SPANIEN

Annahme und Unterzeichnung des Protokolls
über den Beitritt Spaniens zum GATT

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

I/KOM(63) 171 endg.

ABSCHLUSS EINES ZOLLABKOMMENS MIT SPANIEN
Annahme und Unterzeichnung des Protokolls
über den Beitritt Spaniens zum GATT

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

Die Kommission legt dem Rat folgende Dokumente vor:

- (1) den Entwurf eines Zollabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien, der am 18. März 1963 in Genf durch den Leiter der Delegation der Kommission und den Leiter der spanischen Delegation paraphiert wurde (Anlagen A 1 und A 2),
- (2) den Briefwechsel zwischen den Leitern der beiden Delegationen über bestimmte Sonderfragen (Anlage B),
- (3) das Protokoll über den Beitritt Spaniens zum GATT (Anlage C).

A. Entwurf eines Zollabkommens

Im Hinblick auf seinen Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen hatte Spanien am 6. Juli 1962 Verhandlungen mit der Gemeinschaft aufgenommen.

Die spanische Delegation hatte zahlreiche Anträge auf Konzessionen im Gemeinsamen Zolltarif gestellt. Sie hat sich damit einverstanden erklärt, diese Anträge zurückzuziehen, und es wurde vereinbart, ein Abkommen auszuhandeln, bei dem ein Gleichgewicht hergestellt wird zwischen:

- (1) den Vorteilen, die sich für Spanien infolge seines Beitritts aus den Zollkonzessionen ergeben, die von der Gemeinschaft während der Neuverhandlungen nach Art. XXIV-6 und während der Dillon-Verhandlungen bereits gewährt worden waren, einerseits
- (2) und den direkten Konzessionen Spaniens gegenüber der Gemeinschaft sowie den indirekten Vorteilen, die sich für die Gemeinschaft aus den von Spanien anderen Vertragsparteien während der Beitrittsverhandlungen gewährten Zugeständnissen ergeben, andererseits.

Der paraphierte Abkommensentwurf umfaßt also lediglich eine einzige Liste:

die Liste der Konzessionen Spaniens zugunsten der Gemeinschaft.

.../...

Der indirekte Nutzen, der sich für Spanien aus den früheren Zugeständnissen der Gemeinschaft ergibt, wurde von der Delegation der Kommission auf ein Handelsvolumen (Bezugsjahr 1958) von 75,1 Millionen Dollar für ungefähr 189 Zollltarifnummern geschätzt, davon 4,8 Millionen Dollar Zollsensungen.

Der Vorteil, der sich für die Gemeinschaft aus den direkten Konzessionen Spaniens gegenüber der Gemeinschaft (Anlage A 2) ergibt, wird auf 66 Millionen Dollar (Bezugsjahr 1960) geschätzt, und zwar für 124 Zollltarifnummern mit 91 Zollsensungen.

Der indirekte Vorteil für die Gemeinschaft auf Grund der spanischen Zugeständnisse gegenüber anderen Vertragsparteien, vor allem gegenüber den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich, ist von großer Bedeutung, da die Gemeinschaft bei zahlreichen Zollltarifnummern der Hauptlieferant Spaniens ist und so in den Genuß der Vertragszölle kommt. Dieser indirekte Vorteil für die Gemeinschaft beträgt etwa 65 Millionen Dollar für mehr als 300 Zollltarifnummern. Was die spanischen Zugeständnisse gegenüber dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten betrifft, so ist die EWG Hauptlieferant bei 157 Zollltarifnummern mit einem Handelsvolumen von 43 Millionen Dollar.

Aus diesen Schätzungen geht hervor, daß zwischen den indirekten Vorteilen, die sich für Spanien aus den früheren Zugeständnissen der Gemeinschaft ergeben, und den direkten und indirekten Vorteilen für die Gemeinschaft auf Grund der spanischen Zugeständnisse ein für die Gemeinschaft annehmbares Gleichgewicht besteht. Der Abkommensentwurf ist von dem Sonderausschuß nach Artikel 111 befürwortet worden (Dok. S/213/63-Cos 24).

B. Briefwechsel

Auf Antrag der Delegationen der Mitgliedstaaten wurde die spanische Delegation auf folgende zwei Punkte aufmerksam gemacht: die Verpflichtungen gemäß Artikel VIII GATT (bezüglich der Einfuhrformalitäten) und die Bemühungen der Vertragsparteien um eine Beseitigung der konsularischen Formalitäten und der Ursprungszeugnisse.

Die spanische Delegation teilte die Regelung mit, die seit der Inkraftsetzung des neuen spanischen Zollltarifs im Jahre 1960 angewandt wird; auf Grund dieser Regelung sind die Einfuhren in fast allen Fällen vom Ursprungszeugnis und den konsularischen Formalitäten befreit, doch scheint ihre Anwendung nach den von den Delegationen der Mitgliedstaaten eingeholten Auskünften nicht ganz sicher zu sein. Daher wurde ein Briefwechsel vorgenommen (Anlage B), um im Falle des Auftretens von Schwierigkeiten bei der Anwendung der spanischen Regelung spätere Schritte zu erleichtern.

C. Protokoll über den Beitritt Spaniens zum GATT

Der (als Anlage C beigelegte) Wortlaut des Protokolls über den Beitritt Spaniens zum GATT wurde vom GATT-Rat am 30. April gebilligt. Die Liste der Zollkonzessionen Spaniens zugunsten der Vertragsparteien, der Gemeinschaft und der Schweiz sowie die Listen der Konzessionen einzelner Länder gegenüber Spanien sind diesem Protokoll als Anlage beigelegt. Die Gemeinschaft hat das Beitrittsprotokoll zu unterzeichnen, sobald sich die Vertragsparteien des GATT zugunsten des Beitritts Spaniens ausgesprochen haben. Der Sonderausschuß nach Artikel 111 hat in dieser Hinsicht befürwortend Stellung genommen (Dok. S/312/63-COS 41).

Die Kommission empfiehlt dem Rat:

- (i) das mit Spanien anlässlich des Beitritts dieses Landes zum GATT ausgehandelte Zollabkommen zu schließen;
 - (ii) den oben unter Punkt 2 genannten Briefwechsel zu billigen;
 - (iii) das Protokoll über den Beitritt Spaniens in der französischen Fassung, die maßgeblich ist, anzunehmen;
 - (iv) den Vertreter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung des Protokolls zu ermächtigen.
-

VERHANDLUNGEN
ÜBER DEN BEITRITT SPANIENS

KOM(63) 171

Anlage A 1

Genf, den 18. März 1963

Die Delegation der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Delegation Spaniens teilen hiermit dem Exekutivsekretariat mit, daß die mit dem heutigen Tage ihre bilateralen Verhandlungen abgeschlossen haben.

Sie fügen deshalb diesem Schreiben zwei Exemplare der Zollzugeständnisliste Spaniens, über die das Abkommen verwirklicht wurde, in französischer Sprache bei.

Der Vorsitzende
der Delegation Spaniens

Der Vorsitzende der Delegation
der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft

Anlage

An den Exekutivsekretär
für das Allgemeine Zoll-
und Handelsabkommen

Villa "Le Bocage"
Palais des Nations

GENF

Liste der Zollzugeständnisse
SPANIENS
an die
EUROPAISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Nur der französische Wortlaut dieser Liste ist verbindlich.

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel lebend:	
C	Maultiere und Maulesel:	
2	ausgewachsen.....	25 v.H.
04.04	Käse und Quark:	
A	Schmelzkäse	45 v.H.
B	Hartkäse und Schimmelkäse	45 v.H.
ex C	andere Käse, einschließlich Quark:	
	- andere Käse	45 v.H.
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert:	
B	Eier, andere, in der Schale	20 v.H.
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt:	
A	Därme:	
	in Salzlake	12 v.H.
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
A	Kartoffeln:	
2	Speisekartoffeln.....	22 v.H.

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschl. Premier Jus:	
A	Premier Jus	12 v.H.
15.07	Fette, pflanzliche Ole, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
B	Feste Ole:	
2	Palmöl	14 v.H.
ex 28.03	Kohlenstoff (z.B. Gasruß oder "carbon black", Acetylenruß, Anthrazenruß, Lampenruß):	
	- Lampenruß und dergleichen	5 v.H. mind.200 pts. je cbm
28.17	Natriumhydroxyd (Ätznatron); Kaliumhydroxyd (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxyd:	
A	Natriumhydroxyd (Ätznatron)	20 v.H.
B	Kaliumhydroxyd (Ätzkali)	25 v.H.
28.43	Einfache und komplexe Cyanide:	
A	Cyanide:	
1	Natriumcyanid und Kaliumcyanid	30 v.H.
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:	
C	Kalksalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 v.H. oder weniger und Kalkmagnesiumsalpeter, auch rein	10 v.H.
D	Ammonsalpeter	10 v.H.
E	Ammoniumsulfat	10 v.H.
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:	
A	Thomasphosphatschlacken	13 v.H.

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe:	
A	Pflanzliche Farbstoffe, ausgenommen Indigo	15 v.H.
32.09	Lacke, Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Öl, Terpentinöl, Lackbenzin, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:	
A	mit Alkohol zubereitete Lacke	32 v.H.
D	andere Lacke, Anstrichfarben, Pigmentfarben und ähnliche Zubereitungen	36 v.H.
33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide:	
A	Ätherische Öle, nicht terpenfrei gemacht:	
1	Lavendelöl, Lavandinöl und Pfefferminzöl	12 v.H.
2	Neroliöl (Orangenblütenöl), Basilikumöl, Anisöl, Fenchelöl, Zitronenöl, Mandarinenöl, Myrtenöl, bitteres und süßes Pomeranzenöl, Niaouliöl, Petitgrainöl, Melissenöl und Verbenenöl	7 v.H.
5	andere	5 v.H.
33.06	Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel.....	32 v.H.
35.03	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z.B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase:	
A	feine Gelatine, mit einem Schmelzpunkt von mehr als 28° C	20 v.H.
B	andere Gelatine und ihre Derivate sowie Leim, einschließlich Hausenblase	32 v.H.

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme aus Stoffen aller Art, nicht belichtet:	
A	mit Schichtträger aus Glas	36 v.H.
B	mit Schichtträger aus anderen Stoffen:	
1	auf beiden Seiten lichtempfindlich(1)	<u>59 v.H.</u> <u>56 v.H.</u> 1963 1964
2	auf einer Seite lichtempfindlich(1)	<u>52 v.H.</u> <u>46 v.H.</u> 1963 1964
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet:	
A	Filme, nicht gelocht:	
1	für Schwarzweißaufnahmen	50 v.H.
2	für Farbaufnahmen, Negative	40 v.H.
3	für Farbaufnahmen, Diapositive	40 v.H.
B	Filme, gelocht, für Schwarzweißaufnahmen:	
1	Negative, in Rollen mit einer Länge von mehr als 30 m	40 v.H.
2	Negative, in Rollen mit einer Länge von 30 m oder weniger	45 v.H.
3	Positive	50 v.H.
4	Positivkopien ("duplicating")	25 v.H.
5	Umkehrfilme	27 v.H.
C	Filme, gelocht, für Farbaufnahmen:	
1	Negative, in Rollen mit einer Länge von mehr als 30 m	36 v.H.
2	Negative, in Rollen mit einer Länge von 30 m oder weniger	40 v.H.
3	Positive, Zwischenpositive und Diapositive	45 v.H.
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt:	
A	für Schwarzweißaufnahmen	50 v.H.
B	für Farbaufnahmen	54 v.H.

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
37.08	Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, einschl. der Erzeugnisse für Blitzlicht:	
A	lichtempfindliche Emulsionen	32 v.H.
B	andere	25 v.H.
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z.B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger):	
A	in Formen oder Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts bis 5 kg	20 v.H.
B	andere	18 v.H.
39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulose-derivate, auch weichgemacht (z.B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber:	
B	Zelluloseester und Kunststoffe auf der Grundlage dieser Ester:	
1	Zelluloid	25 v.H.
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
A	mit einer Feinheitsnummer von mehr als 42 TEX (bis zu einer Feinheitsnummer von Nummer 14 englisch)	28 v.H.
B	mit einer Feinheitsnummer von 16 TEX bis Nummer 42 TEX (mit einer Feinheitsnummer von Nr. 15 bis Nr.36 englisch)	28 v.H.
C	mit einer Feinheitsnummer von weniger als Nummer 16 TEX (mit einer Feinheitsnummer von Nr. 37 ff englisch)	30 v.H.
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:	
B	Müllergaze:	
1	aus Seide	19 v.H.
2	aus anderen Spinnstoffen	27 v.H.

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile:	
B	hochtonerdehaltig und tonerde-kieselsäurehaltig ..	15 v.H.
ex C	andere:	
	kieselsäurehaltige Steine (auch Dinas-Steine genannt)	20 v.H.
69.03	Andere feuerfeste Waren (z.B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe):	
ex C	andere:	
	Schmelztiegel aus Graphit	20 v.H.
74.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Draht-einlagen oder dergleichen verstärkt), nicht be- arbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:	
A	gemustertes Flachglas, nicht verstärkt und überfangenes Glas	27 v.H.
B	gemustertes Flachglas, verstärkt	27 v.H.
C	gemustertes gewelltes Glas, nicht verstärkt	27 v.H.
D	gemustertes gewelltes Glas, verstärkt	27 v.H.
E	Spiegelrohglas und Glasfliesen, roh	27 v.H.
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes "Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:	
A	ungefärbtes Glas mit einer Dicke:	
1	von weniger als 3,5 mm	27 v.H.
2	von 3,5 mm oder mehr	32 v.H.
B	gefärbtes und überfangenes Glas	20 v.H.
70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und "Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als qua- dratisch oder rechteckig zugeschnitten oder ge- bogen oder anders bearbeitet (z.B. mit abge- schrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen:	
C	Isolierflachglas aus mehreren Schichten (1)	<u>46 v.H.</u> <u>44 v.H.</u> 1963 1964

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte:	
A	aus rostfreiem Stahl	36 v.H.
B	andere	32 v.H.
84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel):	
A	Schiffskessel:	
1	Wasserrohrkessel:	
a	für überhitzten Dampf	
1	mit einem Druck von 38 kg/qcm oder weniger ..	28 v.H.
2	mit einem Druck von mehr als 38 kg/qcm	24 v.H.
D	Teile:	
1	hauptsächlich aus Rohren bestehend	32 v.H.
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:	
B	andere Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung:	
1	für Fahrräder und Motorräder	44 v.H.
2	andere, mit einem Stückgewicht:	
a	von 15 kg oder weniger	44 v.H.
b	von mehr als 15 kg, jedoch nicht mehr als 100 kg	50 v.H.
D	Teile:	
1	für Motoren von Luftfahrzeugen	24 v.H.
2	andere, einschließlich Einspritzpumpen, Ein- spritzpumpenhalter und Vergaser	44 v.H.
84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb	32 v.H.
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z.B. Aufzüge, Förderungs- maschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetig- förderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Ma- schinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23:	

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
84.22 F	Krane:	
1	selbstfahrend, auf Gleisketten oder Rädern nicht auf Schienen fahrbar	32 v.H.
2	andere	32 v.H.
84.35	Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlege- apparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen:	
A	Druckmaschinen für Flachdruck, auch mit Farb- werk	36 v.H.
B	Zylinderdruckmaschinen, einschl. Offsetmaschinen, mit einem Stückgewicht:	
1	von 6.000 kg oder weniger	28 v.H.
2	von mehr als 6.000 kg	20 v.H.
C	Rotationsmaschinen, einschl. Offsetmaschinen, sowie andere Maschinen und Apparate, mit einem Stückgewicht:	
1	von 7.500 kg oder weniger	20 v.H.
2	von mehr als 7.500 kg, jedoch nicht mehr als 12.000 kg	12 v.H.
3	von mehr als 12.000 kg	9 v.H.
84.52	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrier- kassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und derglei- chen, mit Rechenwerk:	
B	Rechenmaschinen:	
2	Maschinen zum Durchführen der 4 Grundrechen- arten, einschl. elektrische Maschinen	24 v.H.
85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fern- sprech- oder Telegraphentechnik, einschl. solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:	
A	elektrische Geräte für die Fernsprechtechnik:	
1	Hochfrequenzapparate für Hochspannungs- leitungen	24 v.H.
2	entstörte Fernsprechgeräte	24 v.H.
3	andere, einschl. Spezialgeräte für Träger- frequenzsysteme	27 v.H.

.../...

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
85.13 B	Elektrische Geräte für die Telegraphentechnik:	
1	Geräte zum Senden und Empfangen von Nachrichten, einschl. solcher für Druck- und Lochsystem (Fernschreiber, Taster, Tastatursender, automatische Sendegeräte, Übertrager, Morseempfänger, sogenannte Klopfer, druckende Empfänger); Wiederholgeräte für Signale und selbsttätige Berichtigungsgeräte	24 v.H.
2	automatische Vermittlungseinrichtungen, einschl. solche für Fernschreiber	24 v.H.
3	Spezialgeräte zum Senden und Empfangen eines Faksimile (Bildtelegraphie) und Fernsetzgeräte	24 v.H.
4	Spezial-Telegraphiegeräte für Trägerfrequenzsysteme (Ozillatoren, Modulatoren, Demodulatoren, Staffelungsverstärker, Verteilungsnetze, Alternanz-Sendegeräte)	24 v.H.
5	andere	24 v.H.
C	Teile	24 v.H.
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschl. der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:	
B	Sendegeräte und Sende-Empfangsgeräte, einschl. Empfangsgeräte, andere als für den Hausgebrauch, sowie ihre Hilfs- und Zusatzteile:	
1	Sendegeräte und Sende-Empfangsgeräte für Rundfunk:	
a	mit einer Leistung von nicht mehr als 20 KW ..	36 v.H.
b	mit einer Leistung von mehr als 20 KW, jedoch nicht mehr als 40 KW	30 v.H.
c	mit einer Leistung von mehr als 40 KW, jedoch nicht mehr als 75 KW	20 v.H.

.../...

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
85.15 B 2	Sendegeräte und Sende-Empfangsgeräte für Fernsehen sowie ihre Hilfs- und Zusatzgeräte:	
a	Sendegeräte, Sende-Empfangsgeräte, Kameras, Kameraketten, Impulsmaschinen, Mischgeräte, Fernkinos, Bildsignalaufnahmegeräte, Hertzsche Relais für Ultrakurzwellen, Antennen, passive Reflektoren und Verstärker von mehr als 50 Watt	24 v.H.
b	andere	36 v.H.
3	andere	36 v.H.
E	Teile, einschl. gesondert zur Abfertigung gestellte Möbel	40 v.H.
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschl. Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); selbsttätige Spannungsregler mit veränderlichem Ohmschen oder induktiven Widerstand, Schwingkontakt oder Stellmotor; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:	
C	Widerstände, ausgenommen Heizwiderstände:	
1	Fest- und Stellwiderstände mit einem Stückgewicht:	
a	von 100 g oder weniger	36 v.H.
b	von mehr als 100 g	24 v.H.
E	Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	28 v.H.
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschl. Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; Kristalldioden, Kristalltrioden usw. (z.B. Transistoren); gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle:	

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
85.21 D	Kathodenstrahlröhren	36 v.H.
85.24	Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z.B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Ofen, Schweißgeräte oder Elektroyseanlagen	32 v.H.
87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:	
A	Radschlepper mit einem Hubraum:	
1	von 4.000 ccm oder weniger	35 v.H.
2	von mehr als 4.000 ccm	30 v.H.
B	Raupenschlepper mit einem Hubraum:	
1	von 6.000 ccm oder weniger	28 v.H.
2	von mehr als 6.000 ccm	24 v.H.
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschl. Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):	
A	zum Befördern von Personen, einschl. Kombinationskraftwagen:	
1	mit nicht mehr als 9 Sitzen einschl. Fahrersitz	68 v.H.
2	andere	64 v.H.
B	zum Befördern von Gütern, einschl. Fahrgestelle mit Führerhaus:	
3	andere, mit einem Gewicht:	
a	von weniger als 2.000 kg	68 v.H.
b	von 2.000 kg oder mehr	64 v.H.
90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschl. elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie:	
ex A	elektromedizinische Apparate und Geräte:	
	Elektrokardiographen	25 v.H.

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
90.17 B	andere:	
2	andere	18 v.H.
90.20	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschl. Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltische und Durchleuchtungsschirme, für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, für die vorstehend genannten Apparate und Geräte:	
A	Röntgenapparate und Röntgenausstattungen, auch für Schirmbildphotographie, vollständig sowie Zubehör dafür (Schaltische, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen), ausgenommen Röhren zum Erzeugen von Röntgenstrahlen und Schirme, gesondert zur Abfertigung gestellt	25 v.H.
C	Röhren zum Erzeugen von Röntgenstrahlen	36 v.H.
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr.90.14	32 v.H.

- (1) Die für die Jahre 1963 und 1964 angegebenen Zollsätze treten jeweils am 8. Juni des genannten Jahres in Kraft.
- (2) Die für das Jahr 1964 angegebenen Zollsätze treten am 1. Januar des genannten Jahres in Kraft.

.../...

DELEGATION DER KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Anlage B

Genf, den 18. März 1963

Herr Präsident,

Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens, das folgendermaßen lautete:

"Während der Verhandlungen im Hinblick auf den Beitritt Spaniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen hat Ihre Delegation die Frage der konsularischen Formalitäten sowie das Problem der von den spanischen Behörden für die Einfuhr bestimmter Waren geforderten Ursprungszeugnisse zur Sprache gebracht.

Ich möchte Ihnen mitteilen, daß die spanische Regierung beabsichtigt, die Rechtsvorschriften über die Gebühren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Warenein- und -ausfuhr an die Bestimmungen von Artikel VIII des Allgemeinen Abkommens anzupassen und die konsularischen Formalitäten oder das Erfordernis von Nachweisen oder Bescheinigungen, die den Handelsverkehr behindern können, einzuschränken.

In diesem Zusammenhang freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, daß die Oberste Zollbehörde mit Runderlaß vom 14. Juli 1960, der diesem Schreiben in einem Exemplar beiliegt, die frühere Regelung in der Weise vereinfacht hat, daß der Nachweis des Ursprungs der Waren nicht nur mittels eines nach den früheren Vorschriften erstellten Ursprungszeugnisses, sondern ebenfalls in einer der nachstehenden Formen geschehen kann:

- a) durch ein Dokument, mit dem der Ursprung der Begleitware bescheinigt wird, wobei dieses Dokument entweder von den Konsular- oder Zollbehörden oder von den offiziellen Handelskammern auszustellen ist;

.../...

- b) durch eine einfache Rechnung, in der der tatsächliche Ursprung der Ware, für welche sie gilt, von den obenerwähnten Behörden oder von den offiziellen Handelskammern festgestellt und bescheinigt wird;
- c) durch Kataloge oder Prospekte, aus denen der Ursprung der Waren eindeutig hervorgeht;
- d) sobald es sich um Waren handelt, die mit Warenzeichen oder Kennzeichen versehen sind, welche eine Ursprungsgarantie darstellen, gelten diese Warenzeichen oder Kennzeichen als Ursprungsnachweis."

Ich nehme davon Kenntnis und behalte mir im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Möglichkeit vor, den spanischen Behörden späterhin etwaige Schwierigkeiten in der Durchführung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Th. C. HIJZEN

PROTOKOLL ÜBER DEN BEITRITT SPANIENS
ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN

Die Regierungen, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind (nachstehend "die Vertragsparteien" bzw. "Allgemeines Abkommen" genannt), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachstehend "Schweiz" genannt) und die Regierung Spaniens (nachstehend "Spanien" genannt) haben

auf Grund der Ergebnisse der Verhandlungen über den Beitritt Spaniens zum Allgemeinen Abkommen

durch ihre Vertreter folgendes vereinbart:

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

1. An dem Tage, an dem dieses Protokoll gemäß Ziffer 11 Buchstabe a) in Kraft tritt, wird Spanien Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens im Sinne von Artikel XXXII dieses Abkommens und wendet vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Protokolls vorläufig folgende Vorschriften an:
 - a) Teil I und III des Allgemeinen Abkommens sowie
 - b) Teil II des Allgemeinen Abkommens, soweit dies mit den an dem Datum des vorliegenden Protokolls geltenden eigenen Rechtsvorschriften vereinbar ist; die in Artikel I Absatz 1 niedergelegten, auf Artikel III bezüglichen Verpflichtungen sowie die in Artikel II Absatz 2 Buchstabe b) enthaltenen, auf Artikel VI bezüglichen Verpflichtungen werden im Sinne dieser Ziffer 1 als zu Teil II gehörend betrachtet.
2. a) Soweit in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt wird, sind die von Spanien anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens diejenigen, die in dem Abkommenstext in der Anlage zur Schlußakte der zweiten Tagung des mit der Vorbereitung der Conference on Trade and Employment der Vereinten Nationen beauftragten Ausschusses (Preparatory Committee) enthalten sind, und zwar mit den Berichtigungen, Abänderungen, Zusätzen oder sonstigen Änderungen, die sich aus den am Datum dieses Protokolls zumindest teilweise in Kraft befindlichen Rechtsinstrumenten ergeben, die in Anlage A zum genannten Protokoll aufgezählt sind: Hierbei gilt, daß Spanien hierdurch nicht verpflichtet wird, irgendeine Bestimmung irgendeines dieser Rechtsinstrumente anzuwenden, bevor diese Bestimmungen nicht gemäß dem genannten Rechtsinstrument Wirksamkeit erlangt hat.
- b) Immer dann, wenn in Artikel V Absatz 6, Artikel VII Absatz 4 Buchstabe d) und Artikel X Absatz 3 Buchstabe c) des Allgemeinen Abkommens das Datum dieses Abkommens Erwähnung findet, gilt das Datum dieses Protokolls als das für Spanien maßgebliche Datum.

3. Spanien nimmt dieses Protokoll gemäß Ziffer 10 Buchstabe a) an und tritt dem Allgemeinen Abkommen gemäß Ziffer 11 Buchstabe b) dieses Protokolls für die in Anlage B aufgeführten Zollgebiete bei. Diese Zollzwecken dienenden Unterteilungen des nationalen Hoheitsgebietes gelten lediglich für die Anwendung des Allgemeinen Abkommens als Zollgebiete. Die Zölle, die zu irgendeinem Zeitpunkt bei der Einfuhr in eines dieser Zollgebiete, ausgenommen das Zollgebiet der Provinzen der iberischen Halbinsel und der Provinz der Balearen, erhoben werden, dürfen die zu diesem Zeitpunkt in dem letztgenannten Zollgebiet geltenden Zölle niemals überschreiten.

4. Die Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens verpflichten keines der in Anlage B aufgeführten Zollgebiete, die günstigere Behandlung auf dem Gebiete der Zölle und Steuern oder anderer den Handel beschränkender Regelungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt ausschließlich zwischen den genannten Zollgebieten angewandt wird, abzuschaffen oder auf andere Vertragsparteien auszudehnen, solange der Hauptteil der zwischen diesen Gebieten gehandelten und aus den genannten Gebieten stammenden Erzeugnisse von Zöllen befreit und keiner anderen den Handel einschränkenden Regelung unterworfen ist oder nur für die in den genannten Erzeugnissen enthaltenen Rohstoffe ausländischen Ursprungs zollpflichtig ist.

Zweiter Teil - Listen

5. Jede Liste der Anlage C, die sich auf eine Vertragspartei oder auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bezieht, wird am 30. Tage nach dem Tage, an dem diese Vertragspartei oder die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dieses Protokoll durch Unterzeichnung oder auf andere Weise angenommen hat, oder zu einem früheren Zeitpunkt nach dieser Annahme, der dem Exekutivsekretär zum Zeitpunkt dieser Annahme notifiziert worden ist, Liste dieser Vertragspartei oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Anlage zum Allgemeinen Abkommen, wobei gilt, daß der Zeitpunkt, zu dem diese Liste zur Liste im Allgemeinen Abkommen wird, nicht vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls gemäß Ziffer 11 Buchstabe a) liegen darf.

6. Die Liste in Anlage D wird mit Inkrafttreten dieses Protokolls gemäß Ziffer 11 Buchstabe a) zur Liste Spaniens in der Anlage zum Allgemeinen Abkommen.

7. Die auf Spanien und die Schweiz bezüglichen Listen in Anlage E werden, sobald dieses Protokoll gemäß Ziffer 11 Buchstabe a) in Kraft getreten ist und die Déclaration concernant l'accession provisoire de la Confédération suisse à l'Accord général vom 22. November 1958 (nachstehend "Déclaration du 22 novembre 1958 concernant la Suisse" genannt) zwischen der Schweiz und Spanien gemäß Ziffer 8 (neu) der genannten Déclaration Gültigkeit erlangt hat, zu Listen in der Anlage zur genannten Déclaration.

.../...

8. a) In allen Fällen, in denen in Artikel II Absatz 1 des Allgemeinen Abkommens das Datum des genannten Abkommens erwähnt wird, gilt folgendes:
- i) Als maßgebliches Datum für jedes Erzeugnis, das Gegenstand eines Zugeständnisses ist, welches in der Liste Spaniens oder einer Vertragspartei in der Anlage zu diesem Protokoll aufgeführt ist, gilt, falls dieses Erzeugnis zum 1. September 1960 nicht Gegenstand eines Zugeständnisses war, das im gleichen Teil oder Abschnitt einer Liste dieser Vertragspartei in der Anlage zum Allgemeinen Abkommen aufgeführt ist, das Datum dieses Protokolls;
 - ii) als maßgebliches Datum für jedes Erzeugnis, das Gegenstand eines in der Liste der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Zugeständnisses ist, gilt bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg oder das Königreich der Niederlande:
 - I. falls das Erzeugnis im ersten Teil der Liste (oder eines entsprechenden Abschnittes der Liste), die auf diese Vertragspartei am 1. September 1960 Anwendung fand, aufgeführt war: das Datum des Rechtsinstrumentes, durch das dieses Erzeugnis zum ersten Mal in die Liste aufgenommen wurde, unter der Voraussetzung jedoch, daß das genannte Erzeugnis ständig Gegenstand eines tatsächlichen Zugeständnisses seit dem im genannten Rechtsinstrument vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zugeständnisses gewesen ist;
 - II. in allen anderen Fällen: das Datum dieses Protokolls.
- b) Bezüglich des Datums des Allgemeinen Abkommens in Artikel II Absatz 6 Buchstabe a) des genannten Abkommens gilt als maßgebliches Datum für die Listen in der Anlage zu diesem Protokoll das Datum dieses Protokolls.
9. Spanien hat jederzeit das Recht, jedes in der Liste in der Anlage D zu diesem Protokoll aufgeführte Zugeständnis ganz oder teilweise aussetzen oder zurückzuziehen mit der Begründung, daß die in der Anlage zu diesem Protokoll enthaltene Liste einer Vertragspartei, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Schweiz, mit der dieses Zugeständnis ursprünglich ausgehandelt worden war, noch nicht zur Liste in der Anlage zum Allgemeinen Abkommen oder zur Déclaration du 22 novembre 1958 concernant la Suisse geworden ist. Jedoch gilt folgendes:
- a) Jede aus diesem Grunde vorgenommene Aussetzung des Zugeständnisses muß den VERTRAGSPARTEIEN innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt dieser Aussetzung schriftlich bekanntgegeben werden;
 - b) falls die Absicht besteht, aus diesem Grunde ein Zugeständnis zurückzuziehen, muß dies den VERTRAGSPARTEIEN mindestens 30 Tage vor dem für die Zurücknahme dieses Zugeständnisses vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich bekanntgegeben werden;

- c) auf Antrag sind mit jeder Vertragspartei oder mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Schweiz, deren Liste zur Liste in der Anlage zum Allgemeinen Abkommen geworden ist, und die an dem betreffenden Erzeugnis wesentlich interessiert ist, Konsultationen abzuhalten;
- d) jede derartige Aussetzung oder Zurücknahme wird an dem Tage unwirksam, an dem die Liste der Vertragspartei oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, mit der das Zugeständnis ursprünglich ausgehandelt worden war, zur Liste in der Anlage zum Allgemeinen Abkommen wird, spätestens aber am 30. Tage nach dem Zeitpunkt, an dem dieses Protokoll von der genannten Vertragspartei oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen worden ist.

Dritter Teil - Schlußbestimmungen

- 10. a) Dieses Protokoll wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSPARTEIEN hinterlegt. Es muß sodann von den Vertragsparteien, von den dem Allgemeinen Abkommen vorläufig beigetretenen Regierungen, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien durch Unterzeichnung oder auf andere Weise angenommen werden.
- b) Die Annahme dieses Protokolls durch Spanien stellt den Schlußakt dar, der erforderlich ist, damit jedes der nachstehend genannten Rechtsinstrumente für Spanien Gültigkeit erlangt:
 - i) Protocole portant amendement de la partie I et des articles XXIX et XXX, Genève, 10 mars 1955;
 - ii) Cinquième Protocole de rectification et de modification du texte des listes annexées à l'Accord général, Genève, 3 décembre 1955;
 - iii) Sixième Protocole de rectification et de modification du texte des listes annexées à l'Accord général, Genève, 11 avril 1957;
 - iv) Septième Protocole de rectification et de modification du texte des listes annexées à l'Accord général, Genève, 30 novembre 1957;
 - v) Protocole concernant les négociations en vue de l'établissement d'une nouvelle liste III - Brésil, Genève, 31 décembre 1958;
 - vi) Huitième Protocole de rectification et de modification du texte des listes annexées à l'Accord général, Genève, 18 février 1959;
 - vii) Neuvième Protocole de rectification et de modification du texte des listes annexées à l'Accord général, Genève, 17 août 1959.

.../...

11. a) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffern 5, 7 und 9 tritt dieses Protokoll am 30. Tage nach dem Tage in Kraft, an dem
- i) sowohl Spanien es angenommen hat als auch
 - ii) die VERTRAGSPARTEIEN gemäß Artikel XXXIII des Allgemeinen Abkommens einen Beschluß über den Beitritt Spaniens gefaßt haben.
- b) Spanien, das gemäß Ziffer 1 dieses Protokolls Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens geworden ist, kann diesem Abkommen unter den in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen, unter Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Exekutivsekretär, beitreten. Dieser Beitritt wird entweder an dem Tage wirksam, an dem das Allgemeine Abkommen gemäß Artikel XXVI in Kraft tritt oder am 30. Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde, falls dieser Zeitpunkt später liegt als der erstgenannte. Der Beitritt zum Allgemeinen Abkommen entsprechend dieser Ziffer 11 wird zur Anwendung von Artikel XXXII Absatz 2 des genannten Abkommens als Annahme des Abkommens gemäß Artikel XXVI Absatz 4 des genannten Abkommens angesehen.
12. Spanien kann die Anwendung des Allgemeinen Abkommens vorläufig einstellen, bevor es ihm gemäß Ziffer 11 Buchstabe b) beitrifft; die Kündigung wird am 60. Tage nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem Exekutivsekretär schriftlich notifiziert wurde.
13. Der Exekutivsekretär sendet unverzüglich eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls an jede Vertragspartei, an Spanien, an jede andere Regierung, die während der Zollkonferenz von 1960/61 Verhandlungen über ihren Beitritt zum Allgemeinen Abkommen geführt hat, an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, an jede Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen vorläufig beigetreten ist und an jede andere Regierung, für die ein Rechtsinstrument über die Herstellung besonderer Beziehungen zu den Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens in Kraft getreten ist; er notifiziert ihnen jede Annahme dieses Protokolls gemäß Ziffer 10 Buchstabe a), das Inkrafttreten dieses Protokolls gemäß Ziffer 11 Buchstabe a), den Beitritt Spaniens zum Allgemeinen Abkommen gemäß Ziffer 11 Buchstabe b) und jegliche Notifizierung oder Mitteilung gemäß Ziffer 9 Buchstaben a) oder b) oder gemäß Ziffer 12.

Geschehen zu Genf, am 30. April 1963, in einem einzigen Exemplar in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind, sofern bezüglich der als Anlage beigefügten Listen nichts anderes bestimmt ist.

.../...

RECHTSINSTRUMENTE UBER BERICHTIGUNGEN, ABANDERUNGEN, ZUSATZE
ODER SONSTIGE ANDERUNGEN AM ALLGEMEINEN ABKOMMEN,
WIE ES SPANIEN GEMASS ZIFFER 2 BUCHSTABE a) ANZUWENDEN HAT

- Protocole portant application provisoire, Genève, 30 octobre 1947
(Nations Unies, Recueil des Traités, volume 55, pages 309 à 316)
- Protocole de rectification, La Havane, 24 mars 1948 (Nations Unies,
Recueil des Traités, volume 62, pages 3 à 25)
- Protocole portant modification de certaines dispositions, La Havane,
24 mars 1948 (Nations Unies, Recueil des Traités, volume 62, pages 31
à 39)
- Protocole portant modification de l'article XIV, La Havane, 24 mars 1948
(Nations Unies, Recueil des Traités, volume 62, pages 41 à 55)
- Protocole portant modification de l'article XXIV, La Havane, 24 mars 1948
(Nations Unies, Recueil des Traités, volume 62, pages 57 à 66)
- Protocole portant modification de la Partie I et de l'article XXIX, Genève,
14 septembre 1948 (Nations Unies, Recueil des Traités, volume 138,
pages 335 à 345)
- Protocole portant modification de la Partie II et de l'article XXVI, Genève,
14 septembre 1948 (Nations Unies, Recueil des Traités, volume 62,
pages 81 à 111)
- Deuxième Protocole de rectification, Genève, 14 septembre 1948 (Nations
Unies, Recueil des Traités, volume 62, pages 75 à 79)
- Protocole portant remplacement de la Liste I (Australie), Annecy,
13 août 1949 (Nations Unies, Recueil des Traités, volume 107,
pages 84 à 310)
- Protocole portant remplacement de la Liste VI (Ceylan), Annecy, 13 août 1949
(Nations Unies, Recueil des Traités, volume 138, pages 347 à 378)
- Premier Protocole portant modification de l'Accord général, Annecy,
13 août 1949 (Nations Unies, Recueil des Traités, volume 138,
pages 382 à 397)
- Troisième Protocole de rectification, Annecy, 13 août 1949 (Nations Unies,
Recueil des Traités, volume 107, pages 312 à 378)

- Protocole d'Annecy des conditions d'adhésion, Annecy, 10 octobre 1949
(Nations Unies, Recueil des Traités, volume 62, pages 123 à 490;
volume 63, passim, volume 64, pages 3 à 438)
- Quatrième Protocole de rectification, Genève, 3 avril 1950 (Nations Unies,
Recueil des Traités, volume 138, pages 398 à 465)
- Cinquième Protocole de rectification, Torquay, 16 décembre 1950 (Nations
Unies, Recueil des Traités, volume 167, pages 265 à 294)
- Protocole de Torquay, 21 avril 1951 (Nations Unies, Recueil des Traités,
volume 142, pages 34 à 436; volumes 143 à 146, passim, volume 147,
pages 159 à 389)
- Premier Protocole de rectifications et modifications du texte des Listes,
Genève, 27 octobre 1951 (Nations Unies, Recueil des Traités, volume 176,
pages 2 à 387)
- Premier Protocole de concessions additionnelles (Union sud-africaine et
République fédérale d'Allemagne), Genève, 27 octobre 1951 (Nations Unies,
Recueil des Traités, volume 131, pages 317 à 324)
- Deuxième Protocole de rectifications et modifications du texte des Listes,
Genève, 8 novembre 1952 (Nations Unies, Recueil des Traités, volume 321,
pages 245 à 266)
- Deuxième Protocole de concessions additionnelles (Autriche et République
fédérale d'Allemagne), Innsbruck, 22 novembre 1952 (Nations Unies,
Recueil des Traités, volume 172, pages 341 à 346)
- Troisième Protocole de rectifications et modifications du texte des Listes,
Genève, 24 octobre 1953 (Nations Unies, Recueil des Traités, volume 321,
pages 266 à 282)
- Quatrième Protocole de rectifications et modifications des annexes et
du texte des Listes, Genève, 7 mars 1955 (Nations Unies, Recueil des
Traités, volume 324, pages 300 à 333)
- Protocole portant amendement du Préambule et des Parties II et III de
l'Accord général, Genève, 10 mars 1955 (Nations Unies, Recueil des
Traités, volume 278, pages 169 à 245)

Protocole des conditions d'accession du Japon, Genève, 7 juin 1955
(Nations Unies, Recueil des Traités, volume 220, pages 165 à 379)

Protocole de rectification du texte français, Genève, 15 juin 1955
(Nations Unies, Recueil des Traités, volume 253, pages 316 à 332)

Troisième Protocole de concessions additionnelles (République fédérale
d'Allemagne et Danemark), Genève, 15 juillet 1955 (Nations Unies,
Recueil des Traités, volume 250, pages 292 à 296)

Quatrième Protocole de concessions additionnelles (République fédérale
d'Allemagne et Norvège), Genève, 15 juillet 1955 (Nations Unies,
Recueil des Traités, volume 250, pages 297 à 300)

Cinquième Protocole de concessions additionnelles (République fédérale
d'Allemagne et Suède), Genève, 15 juillet 1955 (Nations Unies,
Recueil des Traités, volume 250, pages 301 à 311)

Procès-verbal de rectification du Protocole portant amendement de la
Partie I et des articles XXIX et XXX, du Protocole portant amendement
du Préambule et des Parties II et III, et du Protocole d'amendement aux
dispositions organiques, Genève, 3 décembre 1955 (Nations Unies,
Recueil des Traités, volume 278, pages 247 à 258)

Sixième Protocole de concessions additionnelles, Genève, 23 mai 1956
(Nations Unies, Recueil des Traités, volumes 244 à 246, passim)

Septième Protocole de concessions additionnelles (République fédérale
d'Allemagne et Autriche), Bonn, 19 février 1957 (Nations Unies,
Recueil des Traités, volume 309, pages 365 à 370)

Huitième Protocole de concessions additionnelles (Cuba et Etats-Unis),
La Havane, 20 juin 1957 (Nations Unies, Recueil des Traités, volume 274,
pages 323 à 331)

.../...

Protocole d'accession d'Israël à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce, Genève, 6 avril 1962

Protocole d'accession du Portugal à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce, Genève, 6 avril 1962

Protocole à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce reprenant les résultats de la Conférence tarifaire du 1960-61, Genève, 16 juillet 1962

Dixième Protocole de concessions additionnelles (Japon et Nouvelle-Zélande), Genève, 28 janvier 1963

.../...

Verzeichnis der in Ziffer 3 dieses Protokolls erwähnten Zollgebiete

- I. Gebiet der spanischen Halbinsel und Balearen; Kanarische Inseln;
Ceuta und Melilla
- II. Ifni und Sahara
- III. Fernando Po und Rio Muni

Anlage C

Verzeichnis der Zollzugeständnisse der gegenwärtigen Vertragsparteien

[Kanada
Dänemark
Südafrikanische Republik
Vereinigte Staaten von Nordamerika]

.../...

Verzeichnis der Zollzugeständnisse Spaniens

Anlage E

Listen in der Anlage zur Déclaration concernant l'accession
provisoire de la Confédération suisse à l'Accord général sur
les tarifs douaniers et le commerce du 22 novembre 1958

[Spanien
Schweiz]
